



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Sechste Änderung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 19. Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), am 11. September 2024 die folgende sechste Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 28. September 2016 (Leuphana Gazette Nr. 53/16 vom 06. Oktober 2016), zuletzt geändert am 16. März 2022 (Leuphana Gazette Nr. 38/22 vom 24. März 2022), beschlossen.

ABSCHNITT I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Fällen, in denen einzelne Student*innen ihr SemesterTicket nicht oder nur eingeschränkt nutzen können, und in anderen Fällen, in denen der Beitrag für das SemesterTicket gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft für einzelne Student*innen eine wirtschaftliche Härte darstellt, kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg diesen Student*innen den Beitrag für das SemesterTicket nach Maßgabe dieser Ordnung ganz oder teilweise erstatten.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Solange die Studierendenschaft der Universität Lüneburg das Deutschlandsemesterticket von der Niedersachsentarif GmbH bezieht, gilt das Deutschlandsemesterticket als SemesterTicket im Sinne dieser Härtefallordnung.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Über die Anträge auf Erstattung des Beitrags für das SemesterTicket entscheiden die AStA-Sprecher*innen.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anteiligen“ gestrichen.

5. In § 3 Abs. 1 Nummer 7 wird das Wort „deutschlandweiten“ gestrichen.

6. § 3 Abs. 1 wird um eine Nummer 8 ergänzt:

Verzögerungen im Visumsverfahren: Internationale Student*innen, die sich aufgrund von Verzögerungen ihrer Visumsverfahren, die sie nicht selbst zu verantworten haben, das ganze Semester außerhalb von Deutschland aufhalten. Dieser Erstattungsgrund gilt befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2026 und tritt danach ohne erneute Änderung der Ordnung außer Kraft.

7. § 3 Abs. 1 wird um eine Nummer 9 ergänzt:

Student*innen, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von SemesterTickets immatrikuliert sind, wenn keine Erstattung an der anderen Hochschule erfolgt.

8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Antrag bedarf der Textform. Dafür werden vom Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) ein Antragsformular und gegebenenfalls Anlagen im auf der Homepage des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA) bereitgestellt. Der Antrag muss unterschrieben und vollständig per E-Mail an den Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des E-Mail-Eingangs beim Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA).

9. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Einen Antrag auf Erstattung des Beitrags des SemesterTickets können nur Student*innen stellen, die an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind und auf die einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe zutrifft.

10. In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „landesweiten“ gestrichen.

11. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Abs. 1 endet für Anträge gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 die Antragsfrist mit dem Ende des Semesters.

12. § 6 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

13. § 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von Abs. 1 endet für Anträge gem. § 3 Absatz 1 Nr. 8 die Antragsfrist zwei Monate nach Ende des Semesters.

14. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird dem Antrag auf Erstattung des Beitrags für das SemesterTicket gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 7-9 stattgegeben, wird den Student*innen die Berechtigung für die Nutzung des SemesterTickets entzogen. Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) führt eine Liste der Student*innen, denen die Berechtigung für die Nutzung des SemesterTicket entzogen wurde. Diese ist jederzeit von der Universität Lüneburg einsehbar.

15. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird dem Antrag auf Erstattung des Betrags für das SemesterTicket gem. § 3 Absatz 1 stattgegeben, überweist der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) nach Bearbeitung der Anträge den Beitrag auf das Konto des*der Antragsteller*in.

16. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Höhe des Erstattungsbetrages für Anträge gem. § 3 Abs. 1 ergibt sich aus der Höhe des Beitrags für das SemesterTicket gemäß der Beitragsordnung. Maximal können pro Person die Kosten des SemesterTickets zurückerstattet werden.

17. § 7 Abs. 6 wird zu Abs. 5.

18. § 10 wird gestrichen.

19. § 11 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 28. September 2016 (Leuphana Gazette 53/2016 vom 06. Oktober 2016) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 28. September 2020 (Leuphana Gazette 148/20 vom 19. November 2020)
- zweiten Änderung vom 27. Januar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 15/21 vom 09. Februar 2021)
- dritten Änderung vom 31. März 2021 (Leuphana Gazette Nr. 47/21 vom 13. April 2021)
- vierte Änderung vom 20. Oktober 2021 (Leuphana Gazette Nr. 146/21 vom 02. Dezember 2021)
- fünfte Änderung vom 16. März 2022 (Leuphana Gazette Nr. 38/22 vom 24. März 2022)
- sechste Änderung vom 11. September 2024 (Leuphana Gazette Nr. XX/24 vom XX.XX.2024)

bekannt:

Offizielle Abkürzungen

AStA	Allgemeiner Student*innenausschuss
BSDG	Bundesdatenschutzgesetz
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
StuPa	Student*innenparlament

§ 1 – Allgemeines

- (1) In Fällen, in denen einzelne Student*innen ihr SemesterTicket nicht oder nur eingeschränkt nutzen können, und in anderen Fällen, in denen der Beitrag für das SemesterTicket gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft für einzelne Student*innen eine wirtschaftliche Härte darstellt, kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg diesen Student*innen den Beitrag für das SemesterTicket nach Maßgabe dieser Ordnung ganz oder teilweise erstatten.
- (2) In der Härtefallordnung gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie Einkommen aus jeglichen Formen von Krediten.
- (3) Solange die Studierendenschaft der Universität Lüneburg das Deutschlandsemesterticket von der Niedersachsentarif GmbH bezieht, gilt das Deutschlandsemesterticket als SemesterTicket im Sinne dieser Härtefallordnung.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Über die Anträge auf Erstattung des Beitrags für das SemesterTicket entscheiden die AStA-Sprecher*innen.
- (2) Die AStA-Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitarbeiter*innen der Studierendenschaft unterstützt. Der*die Antragssteller*in hat ein Anrecht auf Beratung bezüglich seines*ihres Antrags und dessen Verlauf.

§ 3 – Erstattungsgründe

- (1) Aus folgenden Gründen kann eine Erstattung des Beitrags für das SemesterTicket erfolgen:
 1. Schwerbehinderung mit Merkzeichen, das zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 228 SGB IX befähigt,
 2. Schwerbehinderung mit einem Grad (GdB) von mindestens 50,
 3. Pflege von Angehörigen und Erziehungsberechtigung für schwerbehinderte Kinder: Student*innen, die einen, nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen oder für ein schwerbehindertes Kind sorgeberechtigt sind.
 4. Finanzielle Gründe:
 - a) Wenn das Einkommen des*der Antragsteller*in den BAföG-Höchstsatz unterschreitet.
 - b) Student*innen, die bei den Eltern wohnhaft sind, erhalten eine Erstattung, wenn ihr Einkommen den BAföG-Höchstsatz für bei Eltern wohnenden Student*innen unterschreitet. Zusätzlich kommt es zur Anrechnung von Sachleistungen in der Form von Kost und Logis.
 - c) Das eigene Vermögen im Sinne des Vermögensbegriffes des BAföG darf in allen Fällen die festgelegten Grenzen für einen Bezug des BAföG Höchstsatzes nicht übersteigen.
 - d) Bei internationalen Student*innen, die ein bestimmtes Vermögen aus visabetreffenden Gründen nachweisen müssen, wird dieser Betrag nicht als Vermögen im Sinne der Härtefallordnung gewertet.
 - e) In besonderen Lebenssituationen, die zu besonderen finanziellen Belastungen führen, können diese als "Sonderausgaben" geltend gemacht und abgezogen werden.
 - f) Eltern / Erziehungsberechtigten steht außerdem bei der Berechnung des Einkommens ein Freibetrag von 300,00 € zu. Ein gegebenenfalls gewährtes Betreuungsgeld wird nicht als Einkommen gerechnet.
 5. Gesundheitliche Gründe: Student*innen, die aufgrund einer attestierten Krankheit mindestens drei Monate im Semester das SemesterTicket nicht nutzen können.
 6. Mutterschutz: Student*innen, die das SemesterTicket während des Semesters, in dem der errechnete Entbindungstermin liegt, nicht nutzen beziehungsweise nur eingeschränkt nutzen können.
 7. 120 Tage Abwesenheit: Student*innen, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 Tage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des SemesterTickets aufhalten.
 8. Verzögerungen im Visumsverfahren: Internationale Student*innen, die sich aufgrund von Verzögerungen ihrer Visumsverfahren, die sie nicht selbst zu verantworten haben, das ganze Semester außerhalb von Deutschland aufhalten. Dieser Erstattungsgrund gilt befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2026 und tritt danach ohne erneute Änderung der Ordnung außer Kraft.
 9. Student*innen, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von SemesterTickets immatrikuliert sind, wenn keine Erstattung an der anderen Hochschule erfolgt.

- (2) Eine Erstattung ist ausschließlich aus den in Absatz 1 beschriebenen Gründen möglich. Es gilt ein Ermessensspielraum gemäß § 40 VwVfG.
- (3) Die Erstattung gilt jeweils nur für ein Semester.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Wird eine Erstattung gewährt, gelten hinsichtlich der Höhe die Einschränkungen gem. § 7 Abs. 4 bzw. 5 dieser Ordnung.

§ 4 – Antragsstellung

- (1) Der Antrag bedarf der Textform. Dafür werden vom Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) ein Antragsformular und gegebenenfalls Anlagen im auf der Homepage des Allgemeinen Student*innenausschusses (AStA) bereitgestellt. Der Antrag muss unterschrieben und vollständig per E-Mail an den Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des E-Mail-Eingangs beim Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA).
- (2) Alle Angaben sind durch in § 5 genannte Nachweise zu belegen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheiden die AStA-Sprecher*innen über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb von 14 Werktagen nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen der AStA-Sprecher*innen oder der für Härtefallanträge zuständigen Mitarbeiter*innen sind wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (3) Einen Antrag auf Erstattung des Beitrags des SemesterTickets können nur Student*innen stellen, die an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind und auf die einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gründe zutrifft.

§ 5 – Bestandteile des Antrags

- (1) Für den Antrag ist das Antragsformular gem. § 4 Absatz 1 zu verwenden sowie gegebenenfalls erforderliche Nachweise einzureichen. Des Weiteren wird eine Immatrikulationsbescheinigung, gültig für das Semester der Antragsstellung, benötigt.
- (2) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, ist bei einem Antrag wegen Schwerbehinderung (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 1 und 2) eine Kopie der Vorder- und Rückseite des amtlichen Schwerbehindertenausweises (gegebenenfalls mit gültiger Wertmarke) einzureichen.
- (3) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, sind bei einem Antrag von pflegenden Angehörigen oder von Erziehungsberechtigten schwerbehinderter Kinder (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 3) folgende Nachweise einzureichen:
 1. Nachweis der Schwerbehinderung des Kindes, bei unterschiedlichen Nachnamen Meldebescheinigung
 2. Kopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Pflegebedürftigkeit, wobei das Gutachten nicht älter als 18 Monate sein darf,
 3. Kopie der Meldebescheinigung der betreffenden Person, wobei die Meldebescheinigung nicht älter als 18 Monate sein darf,
 4. gegebenenfalls weitere Belege.
- (4) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen, sind bei einem Antrag wegen finanzieller Gründe (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 4) folgende Nachweise einzureichen:
 1. alle aktuellen finanziellen Bescheide in Kopie, die den*die Antragsteller*in betreffen. Unter anderem können dies Bescheide über Bezüge des zuständigen Studentenwerks (BAföG), des Jobcenters, der Agentur

für Arbeit, der zuständigen Wohngeldstelle, von Stiftungen (Stipendien) sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),

2. gegebenenfalls eine Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten über Zuwendungen,
 3. zusammenhängende, tagesaktuelle Kontoauszüge aller Konten des*der Antragsteller*in der letzten drei Monate vor Antragstellung, aus denen einschlägig Einnahmen und Ausgaben des*der Antragsteller*in hervorgehen, in Kopie,
 4. Kopie des Mietvertrags,
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über das eigene Vermögen,
 6. gegebenenfalls weitere Belege sein.
- (5) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen ist bei einem Antrag wegen gesundheitlicher Gründe (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 5) ein ärztliches Attest einzureichen.
- (6) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen ist bei einem Antrag wegen Mutterschutz (gem. § 3 Absatz 1 Punkt 6) eine Kopie des Mutterpasses mit der Seite des voraussichtlichen Entbindungstermins einzureichen.
- (7) Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweisen ist bei einem Antrag wegen Abwesenheit (gem. § 3 Absatz 1 Nr. 7) ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass der*die Student*in sich studienbedingt für min. 120 Tage im Semester nicht im Geltungsbereich des SemesterTickets aufhält. Solche Nachweise können z.B. Praktikums-/Arbeitsverträge, Immatrikulationsnachweise bei Auslandsstudium oder Bescheinigungen des*der Doktorvaters*mutter oder des*der Bachelor- oder Masterarbeitsbetreuer*in sein.

§ 6 – Fristen

- (1) Die Antragsfrist beginnt mit dem jeweiligen Start des Semesters. Die Antragsfrist endet im Sommersemester am 31. Mai und im Wintersemester am 30. November.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet für Anträge gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 die Antragsfrist mit dem Ende des Semesters.
- (3) Abweichend von Abs. 1 endet für Anträge gem. § 3 Absatz 1 Nr. 8 die Antragsfrist zwei Monate nach Ende des Semesters.
- (4) Nur fristgerecht eingereichte vollständige Anträge haben Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 7 – Ablauf

- (1) Anträge, die bis zur gem. § 6 Absatz 1 und 2 festgesetzten Frist beim Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) der Universität Lüneburg eingegangen sind, werden durch die zuständigen Personen geprüft.
- (2) Wird dem Antrag auf Erstattung des Beitrags für das SemesterTicket gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 7-9 stattgegeben, wird den Student*innen die Berechtigung für die Nutzung des SemesterTickets entzogen. Der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) führt eine Liste der Student*innen, denen die Berechtigung für die Nutzung des SemesterTickets entzogen wurde. Diese ist jederzeit von der Universität Lüneburg einsehbar.
- (3) Wird dem Antrag auf Erstattung des Betrags für das SemesterTicket gem. § 3 Absatz 1 stattgegeben, überweist der Allgemeine Student*innenausschuss (AStA) nach Bearbeitung der Anträge den Beitrag auf das Konto des*der Antragsteller*in.

- (4) Die Höhe des Erstattungsbetrages für Anträge gem. § 3 Abs. 1 ergibt sich aus der Höhe des Beitrags für das SemesterTicket gemäß der Beitragsordnung. Maximal können pro Person die Kosten des SemesterTickets zurückerstattet werden.
- (5) Die Entscheidung ist der*dem Antragsteller*in schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§8 – Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.
- (2) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids bei den AStA-Sprecher*innen schriftlich Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) Helfen die AStA-Sprecher*innen dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Student*innenparlament auf Antrag über den Widerspruch in nicht-öffentlicher Sitzung. Die AStA-Sprecher*innen sind vor Entscheidung des Student*innenparlaments zu hören.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheiden die AStA-Sprecher*innen den*die Widerspruchsführer*in. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

- (1) Im Rahmen der Erstattung und Prüfung von Ansprüchen berechtigter Student*innen speichern und verarbeiten die AStA-Sprecher*innen und/oder deren Erfüllungsgehilf*innen personenbezogene Daten der Antragsteller*innen, insbesondere auch besonders schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO. Die AStA-Sprecher*innen und deren Erfüllungsgehilf*innen sind hierzu auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a.) sowie in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a.) DS-GVO nach ausdrücklich erteilter Einwilligung berechtigt. Die Verarbeitung erfolgt nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck und ist zu keinem anderen Zweck zulässig.
- (2) Insbesondere bei der Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO werden die eingesetzten Erfüllungsgehilf*innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit allgemein auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen schriftlich verpflichtet, sensibilisiert und regelmäßig geschult. Der Zugriff ist beschränkt. Die Bearbeitung wird durch eine Bestätigung einer identifizierbaren Person, die die Bearbeitung getätigt hatte, vorgenommen, und diese Bestätigung mit den Antragsunterlagen aufbewahrt. Sofern die AStA-Sprecher*innen oder deren Erfüllungsgehilf*innen selbst Antragsteller*innen im Sinne dieser Ordnung sind, ist in der Umsetzung der Antragsprüfung sicherzustellen, dass eine Bearbeitung und Entscheidung nicht durch die betroffene Person selbst erfolgt.
- (3) Die AStA-Sprecher*innen und deren Erfüllungsgehilf*innen ergreifen Maßnahmen dahingehend, dass die im Erstattungsverfahren gesammelten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unwiederbringlich vernichtet werden.
- (4) Die Antragsteller*innen sind über ihre in der DS-GVO Kapitel III genannten Informationen und Datenschutzrechte bei Antragstellung angemessen zu informieren. Die Information kann auch in der Form erfolgen, dass die Antragsteller*innen durch öffentlichen Aushang oder allgemein zugängliche Dokumente, auch in elektronischen Medien, in einfacher Art und Weise ungehindert Kenntnis hierüber erlangen können.

